



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2013 / Nr. 008  
Tag der Veröffentlichung: 06. März 2013

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Europäische Geschichte  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 1. März 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang :       Module, Leistungspunkte und Prüfungen

## § 1

### Zweck der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Europäische Geschichte wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen vertieften Kenntnisse in den drei Teilbereichen knowledge, skills und experience erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt stehen der Erwerb bzw. die Einübung fundierten Fachwissens, fremdsprachlicher Kompetenz, der Fähigkeit zur systematisch-analytischen Arbeit und zur angemessenen Präsentation der Arbeitsergebnisse. <sup>3</sup>Der Bachelorabschluss befähigt zum einen zu Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern des Historikers (Archiv, Museum, Bibliothek), zum anderen zu Tätigkeiten im hochwertigen Dienstleistungsbereich wie Forschung, Entwicklung, Beratung, Lehre, Organisation und Management. <sup>4</sup>Der berufsbefähigende Ertrag der historischen Reflexionskultur erwächst aus dem umfassenden, methodenkontrollierten und intensiven Studium sehr unterschiedlicher Quellen und Zeiträume; geschult wird dadurch insbesondere die schnelle und kritische Orientierung in einem komplexen und sich rasch verändernden Informationsangebot. <sup>5</sup>Im einzelnen ergeben sich folgende berufsbefähigende Profile und Stärken: Fähigkeit zur analytischen Distanz, Problemdefinitions- und Ausdrucksfähigkeit, Selbständigkeit und Komplexitätsbewältigung, Recherchefähigkeit und eine generalistische Herangehensweise, Fähigkeit zur Teamarbeit und kritischen Kommunikation. <sup>6</sup>Der sprachpraktische Anteil des Bachelorstudiums intendiert, dass der Absolvent die genannten Profile und Stärken nicht nur im deutschen, sondern auch im europäischen Berufsfeld einbringen kann. <sup>7</sup>Als Teil der konsekutiven, dreistufigen europäischen Studienstruktur (B.A. – M.A. – Promotion) qualifiziert der Bachelorstudiengang die Studierenden zugleich für das Masterstudium. <sup>8</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

## § 2

### Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Europäische Geschichte kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen

will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit. <sup>6</sup>Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP erworben werden. <sup>7</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. <sup>8</sup>Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor

- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. <sup>2</sup>Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

### § 3

#### Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Europäische Geschichte ist modular gegliedert und besteht aus drei Teilbereichen: knowledge (Modul K 1-15), skills (Modul S 1-11) und experience (Modul E 1) sowie einem fakultativen Studienbereich (Modul F 1-2).
- (2) <sup>1</sup>Im Teilbereich knowledge ist der Besuch von zwölf Vorlesungen (K 1-K 12), davon sechs mit Tutorials, einer Veranstaltung zur Theorie der Geschichtswissenschaft (K 14) und einem Hauptseminar (K 13) verbindlich. <sup>2</sup>Es sind mindestens zwei Vorlesungen aus jedem der im folgenden näher bezeichneten Zeiträume mit jeweils studienbegleitender Prüfung zu wählen:

Zeitraum 1: Bis 500;

Zeitraum 2: 500-1400;

Zeitraum 3: 1400-1600;

Zeitraum 4: 1600-1800;

Zeitraum 5: 1800-1918;

Zeitraum 6: 1918 bis heute.

<sup>3</sup>Eine der beiden für jeden Zeitraum verpflichtenden Vorlesungen wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen (K 1-K 6), die andere mit einem einschlägigen Essay oder einer Hausarbeit, wozu ein Tutorial zu besuchen ist (K 7-K 12). <sup>4</sup>Das Tutorial wird jeweils vom Veranstalter der zugehörigen Vorlesung durchgeführt und übt insbesondere die Anfertigung der Essays und Hausarbeiten ein. <sup>5</sup>Verpflichtend ist die Anfertigung von vier Essays und zwei Hausarbeiten; Essays und Hausarbeiten müssen insgesamt alle sechs Zeiträume abdecken. <sup>6</sup>Beim Essay liegt der Schwerpunkt auf dem klaren Erfassen von Zusammenhängen und wissenschaftlichen Positionen auf der Grundlage der Forschungsliteratur, bei der Hausarbeit zusätzlich auf der Quellenanalyse. <sup>7</sup>Für die Anfertigung der Hausarbeiten ist der erfolgreiche Besuch der Veranstaltung Geschichtswissenschaftliche Propädeutik Voraussetzung. <sup>8</sup>Das Hauptseminar (K 13) dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit (K 15). <sup>9</sup>Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars sind die beiden Leistungsnachweise zu den Vorlesungen aus dem thematisch einschlägigen Zeitraum.

(3) Im Teilbereich skills sind die folgenden Veranstaltungen verpflichtend:

- S 1 Logik und Argumentationstheorie;
- S 2 Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben;
- S 3 Geschichtswissenschaftliche Propädeutik;
- S 4 Historische Dokumentation und Archivierung;
- S 5 EDV. – gestütztes Publizieren;
- S 6 Sprachmodul Englisch I
  - S 6.1 Grammar
  - S 6.2 Essay Writing
- S 7 Sprachmodul Englisch II
  - S 7.1 Translation English – German
  - S 7.2 Translation German – English
- S 8 Interdisziplinäres Modul
  - S.8.1 Introduction to English and American Literary Studies;
  - S 8.2 Einführung in die Soziologie;
  - S 8.3 Statistik;
- S 9 Wahlpflicht: Sprachkurse (G1-2) oder Quellenlektüre Latein;

- S 10 Wahlpflicht: Sprachkurse (G1-2) oder Quellenlektüre Französisch;
- S 11 Wahlpflicht: Sprachkurs (G3) oder Quellenübersetzungskurs Latein oder Quellenübersetzungskurs Französisch\*; das Modul wird jeweils in der Sprache absolviert, die bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden konnte. Sofern beide Sprachen bei Studienbeginn nachgewiesen worden sind, wählt der Studierende frei.
- (4) Im Teilbereich experience sind Praktika oder ein Praktikum im Gesamtumfang von acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren (E 1).
- (5) Im fakultativen Bereich sind 16 Leistungspunkte nach Wahl zu erwerben, davon 5–11 aus dem Bereich der Geschichte (Modul F 1) sowie entsprechend 5–11 aus anderen Studienfächern (Modul F 2).

#### § 4

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er besteht aus vier Mitgliedern, von denen drei Fachvertreter historischer Fächer sind; jedes Mitglied hat je einen Ersatzvertreter.<sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des

Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden, die an der Lehre im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte beteiligt sind. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## § 6

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### **Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
  2. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.
  3. Kenntnisse des Lateinischen, Englischen und Französischen; der Nachweis wird in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife geführt. Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

Können zu Beginn des Studiums in Latein oder in Französisch keine hinreichenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, so kann der nachträgliche Nachweis durch die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Quellenübersetzungskurses oder des Sprachkurses G3 (S 11) erbracht werden.

- (2) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. <sup>2</sup>Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens zehn ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## **§ 9**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters, jedoch mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin, hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## **§ 11**

### **Prüfungsformen**

- (1) Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, mündlichen Vorträgen, Essays, Hausarbeiten und Beteiligungsnachweisen abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit "nicht

ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>6</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Regel 20 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und mit Zustimmung der jeweiligen Prüfer kann die mündliche Prüfung [je nach Fach] auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) <sup>1</sup>Essays und Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit für das Essay beträgt drei, für die Seminar-Hausarbeit vier Wochen. <sup>5</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Zeit bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>7</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>9</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>10</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) Beteiligungsnachweise bescheinigen die aktive Teilnahme an einem Modul und die dokumentierte Mitarbeit (z. B. Essay, Protokoll, Kurzvortrag).

## § 12 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte historische Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. am Ende des zehnten Semesters im Teilzeitstudiengang. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 360 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwei Monate im Vollzeitstudiengang und vier Monate im Teilzeitstudiengang nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen im Vollzeitstudiengang und sechs Wochen im Teilzeitstudiengang verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder – nach vorheriger Absprache – in englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter, (oder der Prüfungskanzlei) einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten/ Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

### § 13

#### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) Leistungspunkte werden für ein Modul nur dann gegeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

- (3) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

## **§ 14**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus

1. dem Durchschnitt der Modulnoten aus dem Teilbereich knowledge mit Ausnahme der Bachelorarbeit, welche mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden, dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (Gewicht 1/3)

2. dem Durchschnitt der Modulnoten des Moduls S 3 und der neun besten Modulnoten aus dem Teilbereich skills, welche mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden, dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (Gewicht 1/3)
3. und der Note der Bachelorarbeit (Gewicht 1/3).

<sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Wurden mehr als die geforderten Prüfungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote die besten Prüfungen ein, jedoch unter Berücksichtigung und Wahrung der geforderten Differenzierung.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## § 18

### Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modul(teil)prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Ist von den Modulen S1, S5, S6, S7, S8 eines endgültig nicht bestanden, so werden die zugeordneten Leistungspunkte dennoch erworben, soweit in den Modulen S2, S3 und S4 ein im Durchschnitt mindestens befriedigendes Ergebnis erzielt wird. <sup>2</sup>Diese Kompensationsregelung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudiengang die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (4) <sup>1</sup>Bis zum Beginn des vierten Semesters (im Teilzeitstudium: zu Beginn des siebten Semesters) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erreicht sein. <sup>2</sup>Andernfalls ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft und es ist keine Kompensation nach Abs. 2 mehr möglich, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>2</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (6) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 19

### Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig mit Ausnahme der Geschichtswissenschaftlichen Propädeutik (S 3), deren Prüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden können.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>§18 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### § 23

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### § 24

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen

der Bachelorprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

## **§ 26**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

- (2) <sup>1</sup>Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Europäische Geschichte. <sup>2</sup>Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel
  5. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2012 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte vor dem Sommersemester 2012 aufgenommen haben, studieren nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/068), zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149). <sup>4</sup>Auf Antrag können Studierende, die sich im Sommersemester 2011 oder im Wintersemester 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben, ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die bisherige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/068), zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), tritt vorbehaltlich von Abs. 1 Satz 3 mit Wirkung vom 01. April 2012 außer Kraft.

## Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Modul	LP	Veranst.	Inhalt	Zeiträume	Prüfungsform
<b>Teilbereich Knowledge</b>					
K 1	Je 5	Vorlesung	je eine aus jedem Zeitraum	1: Bis 500 2: 500-1400 3: 1400-1600	Je eine Klausur oder mündliche Prüfung
K 2					
K 3					
K 4					
K 5					
K 6					
K 7	Je 6	Vorlesung	je eine aus jedem Zeitraum	4: 1600-1800 5: 1800-1918	Je ein Essay
K 8					
K 9					
K 10					
K 11	Je 7	Vorlesung		6: 1918 bis heute.	Je eine Hausarbeit
K 12					
K 13	6	Hauptseminar	aus einem Zeitraum		Hausarbeit
K 14	5	Vorlesung/ Übung	Theorie der Geschichtswissenschaft		Klausur oder mündl. Vortrag oder Hausarbeit
<b>Bachelorarbeit</b>					
K 15	12	Bachelorarbeit			
<b>Teilbereich Skills</b>					
S 1	5	Übung/VL	Logik und Argumentationstheorie		Klausur
S 2	5	Übung	Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben		mündl. Vortrag oder Hausarbeit
S 3	9	Übung	Geschichtswissen- schaftliche Propädeutik		Klausur
S 4	5	Übung	Historische Dokumentation und Archivierung		Klausur oder mündl. Vortrag
S 5	5	Übung	EDV - gestütztes Publizieren		Klausur
S 6	6	Übung	Englisches Sprachmodul I		Klausur
S 7	6	Übung	Englisches Sprachmodul II		Klausur
S 8	4	VL/Übung	Interdisziplinäres Modul I		Klausur oder mündl. Vortrag oder Hausarbeit
S 9	5	Übung	Interdisziplinäres Modul II		Klausur
S 10	5	2 Übungen	Wahlpflicht: Sprachkurse (G1-G2) oder Quellenlektüre Latein		Klausur oder mündl. Vortrag
S 11	5	2 Übungen	Wahlpflicht: Sprachkurse (G1-G2) oder Quellenlektüre Französisch		Klausur oder mündl. Vortrag
S 12	5	Übung	Wahlpflicht: Sprachkurs (G3) oder Quellenübersetzungskurs Latein oder Quellenübersetzungskurs Französisch*		Klausur
<b>Studienbereich Experience</b>					
E 1	8	8 Wochen Praktika	zu fachspezifischer und fachnaher Berufspraxis		
<b>Fakultativer Studienbereich</b>					
F 1	5-11	Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte	Wahlbereich		- Beteiligungsnach weise
F 2	5-11	Lehrveranstaltungen aus anderen Studienfächern	Wahlbereich		- Beteiligungsnach weise
<b>Gesamt</b>	<b>180</b>				

\* Das Modul wird jeweils in der Sprache absolviert, die bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden konnte. Sofern beide Sprachen bei Studienbeginn nachgewiesen worden sind, wählt der Studierende frei.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. Juli 2012 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Februar 2013, Az.: A-3379/14 - I/1.

Bayreuth, 1. März 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
I.V.

Dr. Markus Zanner  
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 1. März 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. März 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. März 2013.